

1. Änderung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebrich vom 01.08.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01.06.2000 wird gemäß dem Beschluss des Ortsgemeinderates Biebrich vom 14.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Änderung

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2011 wird die Nr.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|-------------|
| 3. Abbau und Entsorgung von Wahlgrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) | 240,00 Euro |
| 4. Abbau und Entsorgung von Urnen-Wahlgrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) | 150,00 Euro |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. August 2011 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 11. Jan. 2012



Theo Scherer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

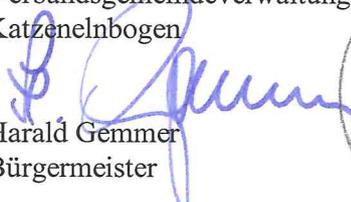
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

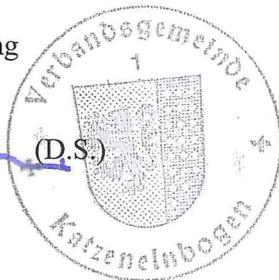
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 12.01 .2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 04 /2012 am 26.01 .2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 27.01 .2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 27.01 .2012
Im Auftrag


Uwe Welker



